



TOP 29

Förmliche Anfrage Nr. 39/15: zur Trauung von Menschen des 3. Geschlechts

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 29. November 2018

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrten Synodale,

Der Oberkirchenrat beantwortet diese förmliche Anfrage wie folgt:

Seit 1. Oktober 2017 kann gemäß § 1353 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen werden. Nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz, der im Jahre 2013 eingeführt wurde, war in den Fällen, in denen eine Kind weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann, der Personenstandsfall ohne eine Angabe zum Geschlecht in das Geburtenregister einzutragen. Zu dieser Rechtslage wurde im juristischen Schrifttum vertreten, dass die bürgerliche Ehe nur Personen schließen können, deren Geschlecht im Personenstandsregister verzeichnet ist, da § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB verlange, dass beide Ehegatten einem Geschlecht angehören.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – entschieden, dass Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, in ihren Grundrechten verletzt werden, wenn das Personenstandsrecht eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründet, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als männlich oder weiblich zulässt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben in den Deutschen Bundestag eingebracht (*Drucksache 19/4669*). In § 22 Absatz 3 PStG soll danach die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“, auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist. In Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter führt, oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgte, soll betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit dies gewollt ist – neue Vornamen zu wählen. Der Gesetzentwurf wurde am 11. Oktober 2018 an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Der Bundesrat hat am 19. Oktober 2018 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In der Literatur wird aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefolgert, dass jedenfalls nach der Neuregelung des Personenstandsrechts auch Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, die bürgerliche Eheschließung möglich ist. Die Bundesregierung geht im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts der Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (*Deutscher Bundestag, Drucksache 19/4670*) davon aus, dass die Regelung des § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB auch Personen, deren Geburtsregistereintrag keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfasst, „da auch diese in Bezug auf den Ehegatten entweder gleichen oder verschiedenen Geschlechts sind. Jedenfalls ergibt eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung, dass

auch dieser Personenkreis von der Norm erfasst sein muss. Dies würde auch für Personen gelten, die eine nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – gegebenenfalls noch zu schaffende weitere Geschlechtsangabe wählen. Eine gesonderte gesetzliche Regelung ist daher entbehrlich.“

Im Rundschreiben AZ 51.500 Nr. 51.50-03-V01/6a führt der Oberkirchenrat aus: "Die kirchliche Trauung ist auch agendarisch die Regelform des Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung von Mann und Frau." Heißt das in der Konsequenz, dass Menschen des 3. Geschlechts von der Kirchlichen Trauung ausgeschlossen sind?

In der Heiligen Schrift zählt – bei allen Differenzierungen im Eheverständnis im Alten und im Neuen Testament – die Verbindung von Frau und Mann zu den konstitutiven Merkmalen der Ehe. Da die Verbindung von Frau und Mann nach der Heiligen Schrift zu den konstitutiven Merkmalen der Ehe zählt, und dieser Ehebegriff auch für den kirchlichen Gesetzgeber verbindlich ist, ist es dem kirchlichen Gesetzgeber verwehrt, den kirchenrechtlichen Ehebegriff so zu erweitern, dass er auch die bürgerliche Ehe umfasst, bei der die Ehegatten demselben Geschlecht angehören oder bei der zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört.

Das biblisch-reformatorische Eheverständnis wurde in den Bekenntnisschriften der Reformation breit entfaltet. Grundlegend ist die Lehre der lutherischen Reformation von der Ehe als göttlicher Stand und weltlich Ding: Die Ehe ist als göttlicher Stand eine Institution des göttlichen Gesetzes, die von Gott bei der Schöpfung gestiftet wurde für die dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann. Der geistlichen Gewalt der Kirche obliegt die Weisung über ihren geistlichen Sinn als göttliche Stiftung. Als weltlich Ding gehört die Ehe nach dem Sündenfall dem weltlichen Naturrecht an und unterliegt der rechtlichen Ausgestaltung und Ordnung durch die weltliche Gewalt unter Achtung des Vorrangs des weltlichen Naturrechts.

Der Heiligen Schrift lässt sich weder ein Gebot noch ein Verbot der kirchlichen Trauung entnehmen. Die Trauung gehört deshalb wie alle nicht sakramentalen Amtshandlungen, also wie die Konfirmation und die kirchliche Bestattung, zu den Adiaphora oder Mitteldingen, also den Ceremonien oder Kirchengebräuchen, die in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind.

Frau und Mann, die durch weltliches Rechtsgeschäft nach der Ordnung der weltlichen Gewalt im Rahmen des weltlichen Naturrechts in die Ehe als weltlich Ding eingetreten sind, sollen im Traugottesdienst aufgrund der Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe durch die geistliche Gewalt im Glauben erkennen, dass die Ehe als göttlicher Stand eine Institution des göttlichen Gesetzes ist, die von Gott bei der Schöpfung gestiftet wurde für die dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann.

Konstitutiver Bestandteil der kirchlichen Trauung ist daher nach den Bekenntnissen der Reformation die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann. Deshalb ist unsere Trauung auch auf die Ehe von Frau und Mann beschränkt. Eine Trauung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen, von denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört, ist deshalb in der landeskirchlichen Ordnung nicht vorgesehen.

Was passiert mit kirchlichen Trauungen, die in der Vergangenheit von Menschen geschlossen wurden, die nun dem 3. Geschlechts zugeordnet werden? Müssen diese Kirchlichen Trauungen rückwirkend annulliert werden?

Eine Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung und keine Eheschließung. Eine „Annullierung“ eines Gottesdienstes ist nicht möglich. Schon bisher haben daher die Ehescheidung oder die Geschlechtsumwandlung eines Ehegatten keinen Einfluss auf eine in der Vergangenheit erfolgte Trauung. Künftig wird auch in Fällen, in denen die Zuordnung zu einem Geschlecht nach der Geburt unrichtig erfolgte, die Änderung der Zuordnung zu einem Geschlecht im Geburtseintrag nach der Trauung keinen Einfluss auf die in der Vergangenheit erfolgte Trauung haben.

Ist vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des staatlichen Rechts diese Interpretation des kirchlichen Rechts noch haltbar? Wäre es nicht angemessener, den von der Kirchenleitung vertretenen Ehebegriff zu überdenken und den wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen?

Mit der Veränderung des bürgerlich-rechtlichen Eheverständnisses durch die Öffnung der bürgerlichen Ehe zunächst für zwei Personen gleichen Geschlechts und nun auch für zwei Personen, von denen mindestens eine Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, hat sich der weltanschaulich-neutrale Staat nicht nur vom traditionellen Eheverständnis der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, sondern auch vom biblisch-reformatorisch verstandenen Ehebegriff, für den die Geschlechtsverschiedenheit konstitutiv ist, entfernt, wozu der weltanschaulich neutrale Staat unter staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten befugt ist.

Umgekehrt unterliegt es allein dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, ob und wenn ja wie sie auf diese Veränderungen des staatlichen Rechts reagieren; automatische Rechtsfolgen ergeben sich jedenfalls aus den staatlichen Rechtsänderungen für das kirchliche Recht nicht. Die Aufgabe des kirchlichen Gesetzgebers ist es, sich zu der Frage zu verhalten, ob und wenn ja inwiefern Veränderungen des staatlichen Rechts zu Veränderungen des kirchlichen Rechts Anlass geben. Er ist dabei frei von staatlichen Vorgaben und nur an die spezifisch kirchlichen Vorgaben für eine Regelung durch das evangelische Kirchenrecht gebunden.

Da die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann ein konstitutiver Bestandteil der kirchlichen Trauung nach den Bekenntnissen der Reformation ist, ist eine Öffnung der kirchlichen Trauung für zwei Personen gleichen Geschlechts oder für zwei Personen, von denen mindestens eine Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, in der die Verkündigung von Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann keinen Raum haben kann, nach dem Bekenntnis derzeit nicht möglich. Eine Öffnung der kirchlichen Trauung für zwei Personen gleichen Geschlechts setzt vielmehr eine schriftgemäße Fortbildung des Bekenntnisses voraus. Ein solcher Bekenntnisfortbildungsprozess im magnus consensus erfordert Einmütigkeit der kirchenleitenden Organe, der Gemeinden und der theologischen Wissenschaft. Deshalb ist das Bekenntnis nach § 22 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

Da ein Prozess zur Feststellung der Tatsache, dass ein magnus consensus gegeben ist, bisher in unserer Landeskirche nicht stattgefunden hat, ist es der Landessynode verwehrt, die kirchliche Trauung für zwei Personen gleichen Geschlechts oder für zwei Personen, von denen mindestens eine Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, zu öffnen.

Deshalb schlägt der gestern eingebrachte Gesetzentwurf des Oberkirchenrats neben der kirchlichen Trauung für zwei Personen verschiedenen Geschlechts, in der Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann verkündigt wird und der Ehebund gesegnet wird, einen eigenen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts vor, in der Gottes Wort über die Ehe als dauernde Verbindung zwischen Frau und Mann nicht verkündigt wird und nicht der Ehebund, sondern allein die Ehegatten gesegnet werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob dieser Gesetzentwurf durch die Ergänzung einer entsprechenden Bestimmung auch auf einen Gottesdienst anlässlich der Eheschließung von zwei Personen, von denen mindestens eine Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, Anwendung finden soll.

Oberkirchenrat Dr. Frisch